

Satzung

Kapitel 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1.1 – Bezeichnung

Auf Grund des in Kraft stehenden Gesetzes über Vereine wurde die Interessengemeinschaft **INTER SOCIEDAD VECINOS HISPANÓFILOS** im Jahre 1973 gegründet und durch das Gesetz 1/2002 vom 22. März und dessen Regeln ergänzt mit völliger Rechtsfähigkeit und ohne Gewinnstreben. Der Verein wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 1.2 – Sitz und Tätigkeit

Der Verein entspricht den demokratischen Grundsatz der Solidarität, bestimmt als unabhängig und pluralistisch, ohne jegliche politische oder religiöse Bindung und führt nach diesen Statuten durch gültige Beschlüsse der leitenden Organe und deren Befugnis und ausserdem durch das Gesetz 191/1964 vom 24. Dez. und dessen ergänzende Regeln genehmigt durch Dekret 1.440/1965 Mai. Der Verein gilt damit als juristische Person und hat die anerkannte Fähigkeit entsprechend den Gesetzen für Vereine dieser Gattung zur Erreichung der gesteckten Ziele. Domizil:- E – 03738 Javea, Balcón al Mar, Buzón 601. Der Verein hat die CIF Nr. G-03 607 058.

Artikel 1.3 – Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die direkte Mitverantwortung gegenüber dem Staat, der Provinz und der Gemeinde zum Wohl unserer Mitglieder, um ihnen den Aufenthalt und das Wohnen so angenehm wie möglich zu gestalten. Permanenter Kontakt zu den Behörden und der Polizei, sowie Entwicklung von Eigeninitiativen, um mit den Behörden Lösungen zu Problemen zu suchen, die die Lebensqualität einschränken könnten. Das sinnvolle und harmonische Miteinander in den Wohngebieten der Mitglieder soll stetig gefördert werden.

Artikel 1.4 – Aktivitäten

Mithilfe bei Problemen wie Sicherheit im Wohnbereich, bei Verständigung zwischen Personen verschiedener Muttersprachen und Beratung bei Neuzug in Zusammenarbeit mit der Gemeinde oder Provinz. Förderung der kulturellen Angebote und Schaffung von Möglichkeiten sportlicher Tätigkeiten jeden Alters, sowie die Möglichkeit an Sprachkursen teilzunehmen. Mithilfe in Bezug auf Vorschriften und Genehmigungen, Verteilen von wichtigen Informationen an unsere Mitglieder durch unsere ISVH Hauszeitung, Informationskästen und durch die Homepage.

Artikel 1.5 – Anschrift

ISVH
Calle Frederick Handel 3
Balcón al Mar
Buzón 601
E – 03738 Javea

Kapitel 2. – Organisation und Verwaltung

Artikel 2.1 – Organe

Der Verein bildet sich aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand, bestehend aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Beisitzer
- c) Revisoren

Artikel 2.2 – Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Aufgabe ist es, Richtlinien zum Erlangen der Vereinsziele zu bestimmen. Die GV wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet und findet einmal pro Jahr statt und zwar im Verlaufe der ersten sechs Monate des Jahres. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn dies:

- a) von der absoluten Mehrheit des Vorstandes
- b) oder 15% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- c) Die Zeitspanne zwischen der beantragten ausserordentlichen und der nächsten ordentlichen GV sollte nicht weniger als 3 Monate betragen.

Artikel 2.3 – Zuständigkeit der GV

Die GV ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in erster Einladung (erster Aufruf) mit der Mehrheit aller Mitglieder (absolutes Mehr). In zweiter Einladung (zweiter Aufruf) zur folgenden halben Stunde bei einer beliebigen Anzahl anwesender Mitglieder (relatives Mehr).

Artikel 2.4 – Einberufung der GV

Zur GV muss unbedingt vom Vorstand und zwar 30 Tage im voraus eingeladen werden mit Datum, Ort und Tagesordnung. Im Falle einer ausserordentlichen GV von dringendem Charakter genügt eine Frist von 7 Tagen.

Artikel 2.5 Abstimmungen und Stimmvertretung

- a) Die Abstimmungen können offen (mit erhobener Hand) oder geheim erfolgen. Normalerweise wird offen abgestimmt. Der Entscheid über offene oder geheime Abstimmung erfolgt durch offene Abstimmung mit erhobener Hand.
- b) Es ist den Vorstandsmitgliedern des ISVH und deren Angehörigen, Treuhändern und anderen Organisationen untersagt das Stimmrecht abwesender ISVH-Mitglieder geltend zu machen. Jedes ISVH-Mitglied darf nicht mehr als eine schriftliche Vollmachtsstimme eines abwesenden ISVH-Mitgliedes vertreten. Der Stimmvertreter mit Vollmacht muss bei Abstimmungen oder Wahlen selbst anwesend sein.

Artikel 2.6 – Leitung der GV

Der Präsident leitet die GV oder an seiner Stelle der Vizepräsident. Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstandes eine Person aus ihrer Mitte als Versammlungsleiter. Von jeder Versammlung wird ein Protokoll erstellt und dieses vom Sekretär und Präsidenten unterzeichnet. Das Protokoll der GV wird in der ISVH Hauszeitung und Internet publiziert und bei der nächsten GV zur Abstimmung vorgelegt.

Artikel 2.7 – Kompetenzen der GV und der ausserordentlichen GV

Die GV hat nebst ihrer normalen Aufgabe der Entlastung und Beschlussfassung über die Richtlinien des Vereins, notwendigerweise folgende Befugnisse:

- a) Beschluss über Eintritte und Austritte von Mitgliedern nach Vorschlag des Vorstandes (einfache Mehrheit).
- b) Wahl der Personen für den Vorstand. Die GV wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassierer und die Beisitzer für eine Amtszeit von 2 Jahren. (einfache Mehrheit).
- c) Vortrag und bestätigen der Jahresberichte des Präsidenten und Kommissionen über ihre Tätigkeiten (einfache Mehrheit).
- d) Vortrag und bestätigen des Kassenberichtes (einfache Mehrheit).
- e) Vorlage und bestätigen des Budgets und des Mitgliederbeitrags (einfache Mehrheit).
- f) Wahl von 2 Revisoren und Ersatzrevisor.

- g) Änderung der Vereinsstatuten, wofür eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins, wofür eine Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder erforderlich ist.
- i) Vermögensverkauf, wofür eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig ist.
- j) Entlastung des Vorstandes und der unter ihm stehenden Kommissionen.

Jede GV ist Beschlussfähig.

Kapitel 3. – Der Vorstand

Artikel 3.1 – Die Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ zur Vertretung und Verwaltung des Vereins. Er gibt der GV Rechenschaft über seine Arbeit.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und aus maximal 5 Beisitzern, die alle durch die GV gewählt werden. Die Kandidaten können sich selbst vorschlagen oder durch andere Mitglieder vorgeschlagen werden. Solche Vorschläge müssen mit dem Einverständnis des Vorgeschlagenen 7 volle Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die öffentliche Verkündung der gewählten Kandidaten und deren Amtsübernahme findet in derselben GV statt.

Artikel 3.2 – Amtsdauer

Die Amtsdauer im Vorstand beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind in Ihrer Amtszeit von der Beitragszahlung an den ISVH befreit; Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Artikel 3.3 – Vertretungen

Im Falle von Abwesenheit, Krankheit, Demission oder Vakanz einer der Ämter im Vorstand, soll eine Vertretung wie folgt geschehen:
Der Präsident durch den Vizepräsidenten, der Sekretär durch den dienstjüngsten Beisitzer und der Kassier durch den dienstältesten Beisitzer.

Artikel 3.4 – Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Die volle gesetzliche Vertretung des Vereins in der Person des Präsidenten und Vizepräsidenten.
- b) Provisorische Aufnahme von neuen Mitgliedern bis zum Vorschlag an die GV.
- c) Sorge für die genaue Erfüllung der vorliegenden Statuten, der gesetzlichen Normen und der in Kraft stehenden Vereinbarungen. Jedes nicht in den

Statuten vorgesehene Problem provisorisch zu lösen, darüber in der nächsten GV zu berichten und nötigenfalls genehmigen lassen.

- d) Organisation und Leitung der Dienste des Vereins.
- e) Beschlüsse zu fassen über Anregungen und Vorschläge, sowie Klagen und Reklamationen, die Seitens der Mitglieder an den Vorstand herangetragen werden.
- f) Kontrolle des Finanzwesens des Vereins

Artikel 3.5 – Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder 3 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Intervalle der Vorstandssitzungen richten sich nach deren Dringlichkeit ein. Ein Zeitabschnitt von 2 Monate sollte nicht überschritten werden.

Artikel 3.6 – Der Präsident und Vizepräsident

Der Präsident des Vereins ist gleichzeitig auch der Präsident des Vorstandes. Seine Aufgaben sind:

- a) Die Leitung und legale Vertretung des Vereins im Auftrag der GV und des Vorstandes.
- b) Er vertritt den Verein und deren Mitglieder nach aussen, eingeschlossen Behörden und Ämter.
- c) Er beglaubigt alle Dokumente der Kassen, verordnet Inkasso und Zahlungen.
- d) Er ist verantwortlich für die Einberufung der GV und die Sitzungen des Vorstandes.
- e) Er bestätigt die Protokolle und Zertifikate, die u.a. vom Sekretär verfasst wurden.
- f) Darüber hinaus nimmt er alle Aufgaben wahr, die auf Grund seiner Leitungsfunktion bewältigt werden müssen, sowie Einzelaufträge, die die GV ihm aufgetragen hat.

Der Präsident wird im Fall seiner Abwesenheit oder Krankheit mit denselben Vollmachten und Pflichten durch den Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 3.7 – Der Sekretär

Seine Aufgaben sind:

- a) Sämtliche Dokumente des Vereins aufzubewahren und sie unter Verschluss zu halten.

- b) Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV zu verfassen und unter Verschluss zu halten.
- c) Führen des Mitgliederverzeichnisses und laufende Bereinigung der Ein- und Austritte unter gleichzeitiger Information des Kassierers.
- d) Überwachung des Stands der Kenntnisse über Fristen und Obliegenheiten, die das Vereinsrecht und ergänzende Verfügungen betrifft.
- e) Der GV die bereinigten Mitgliederlisten und Bestände zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Anmeldung und das Inkasso für die GV vorzubereiten.
- g) Die Vereinskorrespondenz zu koordinieren.
- h) Verwaltung des Vereinsarchives.
(Aufbewahrung der Unterlagen 10 Jahre).

Artikel 3.8 – Der Kassierer

- a) Er ist gegenüber dem Vorstand und der GV verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen.
- b) Er ist zuständig für den Zahlungsverkehr und für die Verwaltung der Finanzen.
- c) Er überwacht die Beitragszahlungen der Mitglieder, Inserate, Veranstaltungen und andere Einnahmen.
- d) Er führt die Buchhaltung oder kann diese delegieren und übt alle Funktionen innerhalb seiner Amtsbefugnisse aus und beachtet dabei die gesetzlichen Vorschriften.
- e) Er hat in Uebereinstimmung mit dem Vorstand alle Sicherheiten im Verkehr mit Bargeld zu gewährleisten, das Risiko zu minimieren und den Bargeldbestand gering zu halten.
- f) Er erstellt oder lässt pro Quartal eine kurzfristige Aufwand- und Ertragsrechnung und per Rechnungsjahr (1.1. – 31.12.) den Jahresabschluss erstellen. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge bezüglich Abschreibungen und Rückstellungen. Er verfasst ein Budget für das kommende Jahr. Er ist in Uebereinstimmung mit dem Vorstand berechtigt, fachliche Hilfe hinzuzuziehen, um die genannten Aufstellungen anzufertigen.
- g) Er archiviert die Akten der zwei vergangenen Jahre und des laufenden Jahres bei sich. Bei einem Austritt aus dem Vorstand übergibt er die Akten dem Sekretär.
- h) Er veranlasst die rechtzeitige Revision der Finanzen (ISVH und Kommissionen) durch die von der GV gewählten Revisoren. Er übergibt dem Vorstand

die Revisionsberichte zu Händen der GV zur Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen.

- i) Er präsentiert an der GV den Kassenbericht des vergangenen Jahres, sowie das Budget des laufenden Jahres.

Artikel 3.9 – Die Beisitzer

Die Beisitzer berichten dem Vorstand über Ereignisse bei ihren normalen- und ausserordentlichen (möglicherweise auch zeitlich beschränkten) Aufgaben und nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie beteiligen sich an der Beratung und den Beschlüssen über Traktanden, die im Vorstand behandelt werden. Der Vorstand kann ihr Pflichtenheft je nach Aufwand erweitern oder einschränken. Sie haben das Stimmrecht.

Artikel 3.10 - Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung mit Belegen, das Einhalten des Budgets und das ordnungsgemässe Verwalten der Vereinsgelder inklusive möglicher Geldanlagen des Vereins und der Kommissionen. Sie erstellen Revisionsberichte zu Händen der GV.

Artikel 3.11 – Die Kommissionen

Die Kommissionen arbeiten entsprechend der Ihnen erteilten Aufgaben und berichten hierüber dem Vorstand des ISVH, nach Bedarf auch der GV. Der Vorstand und die GV bestimmen die Zahl und die Zusammensetzung der Kommissionen und deren Aufgaben. Der Vorstand des ISVH koordiniert die Tätigkeiten der Kommissionen und bestimmt je einen Delegierten und Verantwortlichen in diese Kommissionen. Für Anschaffungen jeglicher Art, ausserhalb des ihnen zur Verfügung stehenden Jahresbudgets, benötigen sie vorgängig eine Genehmigung durch den ISVH-Vorstand oder bei höheren Anschaffungen vorgängig die Bewilligung der GV. Jede Kommission legt der GV für das kommende Jahr einen Budgetplan vor. Personelle Änderungen und deren Funktionen sind dem ISVH-Vorstand und der GV schriftlich mitzuteilen.

Artikel 3.12 – Die Bomberos Voluntarios (Freiwillige Feuerwehr)

- a) Die Bomberos Voluntarios ist eine besondere Kommission des ISVH. Ihre Aufgaben sind: Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Naturkatastrophen im Dienste der Öffentlichkeit.
- b) Die Bomberos Voluntarios geben sich ein eigenes Reglement das vom Vorstand zu genehmigen ist. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die GV endgültig.

- c) Die Bomberos Voluntarios bestehen aus Freiwilligen, die sich gemäss Reglement verpflichten.
- d) Die Bomberos Voluntarios arbeiten für die Allgemeinheit entsprechend der ihnen gestellten Aufgaben.
- e) Die Führungsmitglieder werden dem ISVH-Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Kommandant oder sein Vertreter sind verantwortlich für den Informationsfluss zum Vorstand
- f) Der ISVH stellt im Budget Mittel für die Arbeit der Bomberos Voluntarios zur Verfügung.
- g) Der Kommandant, oder ein von ihm bestimmtes Mitglied, wird als Beisitzer in den ISVH – Vorstand delegiert.
- h) Die aktiven Bomberos Voluntarios sind von der Beitragszahlung ISVH befreit.
- i) Mindestens einmal pro Jahr (Jahreswechsel) findet eine gemeinsame Sitzung beider Vorstände statt.

Kapitel 4 – Die Mitglieder

Artikel 4.1 – Neuaufnahmen

Der Vorstand registriert als provisorische Mitglieder alle volljährigen Personen, die dem Verein beitreten wollen. Die Mitgliedschaft ist vorläufig und wird mit der Zustimmung durch die GV definitiv. Während der vorläufigen Mitgliedschaft bestehen dennoch alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme der Wahl in den Vorstand. Partner und Kinder sind nicht Mitglied im Sinne dieser Satzung, sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Die vom Verein gebotenen Vorteile und Vergünstigungen können sie gleichermassen geniessen.

Artikel 4.2 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder anerkennen mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister die Vereinssatzung in vollem Umfang, sowie die Vereinbarungen des Vorstandes und der GV und verpflichten sich zudem wie folgt:

- a) Zur aktiven Förderung der Vereinsziele.
- b) Den Jahresbeitrag bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres mittels Bankeinzugsermächtigung zu bezahlen. Ausnahmsweise kann eine andere Zahlungsart vereinbart werden. Mitglieder die dies versäumen sind an der GV nicht Stimmberechtigt.
- c) Die rechtmässig durch den Vorstand und Generalversammlung angenommenen Beschlüsse zu akzeptieren und ihnen nachzukommen.

Artikel 4.3 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an den Tätigkeiten des Vereins und Mithilfe bei solchen die vom Verein gefördert werden.
- b) Wählen und gewählt werden für Ämter des Vorstandes oder für Arbeit in den Kommissionen.
- c) Teilnahme an der GV mit Rede- und Wahlrecht.
- d) Dem Vorstand und der GV Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- e) Jederzeit Auskunft zu bekommen über die Beschlüsse des Vorstandes.
- f) Im Rahmen seiner Kompetenz und Möglichkeit wird der Verein/Vorstand die Interessen des Mitgliedes vertreten. Daraus entstehende Ausgaben, die dem Verein durch die Vertretung oder Verteidigung der Interessen eines Mitgliedes entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied ist im Voraus darauf aufmerksam zu machen.

Artikel 4.4 – Verlust der Mitgliedschaft

Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft:

- a) Freiwilliger Verzicht durch schriftliche Meldung an den Vorstand.
- b) Nicht bezahlter Jahresbeitrag bis Ende des jeweiligen Jahres bzw. nicht bezahlter Sonderbeitrag der von der GV beschlossen und schriftlich angezeigt wurde.
- c) Mitglieder die durch ihr Verhalten inner oder ausserhalb des ISVH diesen schädigen oder seinen Ruf beeinträchtigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Der Entscheid wird dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes die GV.
- d) Die Paragraphen a und c haben auch Gültigkeit für Vorstandsmitglieder. Um ein (Vorstands) Mitglied auszuschliessen braucht es eine 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes. Handelt es sich um den Präsidenten, so ist umgehend eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor dem Vorstand. Es muss innerhalb von 20 Tagen schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Der definitive Ausschluss muss auf Antrag an der nächsten GV mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 4.5 – Ehren- und Freimitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben, als Ehrenmitgliedes vorschlagen. Die GV bestätigt dies durch einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Es dürfen nicht mehr als 2% der aller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Kapitel 5. – Wirtschaftliche Grundlagen

Artikel 5.1 - Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich:

- a) Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe durch die GV bestimmt wird.
- b) Aus Spenden und Subventionen die eingehen könnten.
- c) Aus Vermietung von Eigentum des ISVH.
- d) Aus besonderen Einnahmen verschiedener Art der Kommissionen, die teilweise in der begrenzten Verfügung für deren Aufgaben verbleiben. Die Oberaufsicht verbleibt beim Vorstand.

Artikel 5.2 – Finanzverwaltung

- a) Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Oberaufsicht über sämtliche im ISVH und den angeschlossenen Kommissionen vorhandenen Kassen und Bankkonten hat der Vorstand des ISVH.
- c) Eine Einzelunterschrift in jeglichem Verkehr mit Geld existiert im ISVH und den angeschlossenen Kommissionen nicht und ist streng untersagt. Nur Kollektivunterschrift ist erlaubt. Die Unterschriftsberechtigung erteilt in jedem Fall der ISVH-Vorstand. Die Kollektivunterschrift im ISVH und den angeschlossenen Kommissionen ist wie folgt geregelt:
Für den ISVH:
Präsident oder Vizepräsident zusammen mit Sekretär oder Kassierer.
Für die Kommissionen:
Der Vorsitzende oder Kassierer gemeinsam mit Kassierer des ISVH oder, bei dessen Abwesenheit, mit einem anderen Unterschriftsberechtigten des ISVH.
- d) Ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Jahresbudget enthalten sind, sind ohne Ausnahmen durch den Vorstand und nachträglich durch die GV zu genehmigen.

- e) Für die Geschäftsführung sind die Vorstandsmitglieder der GV gegenüber verantwortlich. Gegenüber Dritten haften Mitglieder des Vorstandes überdies für Schäden oder Schuldverpflichtungen, die sie in Ausübung ihres Amtes auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen verursacht haben. Sollte die Haftung nicht konkret einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuordnen sein, haftet der Vorstand gesamtschuldnerisch.

Kapitel 6. – Auflösung des Vereins

Artikel 6.1 – Gründe

- a) Während voller 2 Jahre fanden keine Aktivitäten statt.
- b) Der Verein kann seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen
- c) Mindestens 2/3 aller eingeschriebenen Mitglieder beschliesst dies. Diese Abstimmung kann auch schriftlich durchgeführt werden.

Artikel 6.2 – Liquidation

Die Auflösung des Vereins bedingt einen Zeitraum der Liquidation, bis zu deren Beendigung der Verein noch seinen juristischen Status aufrecht erhält. Der Vorstand insgesamt erhält den Status von Liquidatoren. Falls rechtliche Gründe, der zuständige Richter oder die GV dem Vorstand diesen Status versagen, werden zunächst fähige Mitglieder des ISVH mit der Auflösung beauftragt. Falls auch dieser Weg keine Zustimmung erhält, muss der zuständige Richter die Liquidatoren bestimmen. Den Vorsitz der Liquidation hat in jedem Fall ein Anwalt oder Notar.

Den Liquidatoren haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen um das Vermögen des Vereins zu erhalten.
- b) Rückforderung aller gegebenen Kredite und Bezahlung erhaltener Kredite
- c) Bezahlung und Einforderung offener Rechnungen
- d) Die restlichen Güter des Vereins den durch die Statuten festgelegten Zielen zuzuführen
- e) Ersuchen um Löschung im diesbezüglichen Register des Landes Valencia und der örtlichen Behörden.
- f) Das Gebäude des Vereins ISVH steht auf einer Parzelle die der Gemeinde Javea gehört. Damit das öffentliche Interesse am Gebäude

(Postfachanlage, Bomberos) gewahrt werden kann, ist die Gemeinde Javea von der Einleitung der Liquidation schriftlich zu benachrichtigen.

- g) Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verein haben der Vorstand bzw. die Liquidatoren unverzüglich das Konkursverfahren vor dem zuständigen Richter einzuleiten.

Sollten restliche Finanzmittel bestehen, werden diese wohlthätigen Zwecken zugeführt. Über sämtliche Operationen und Entscheidungen bis hin zur Überweisung an wohltätige Vereinigungen sind Protokolle mit sämtlichen Belegen bei einem neutralen Notar zu hinterlegen.

Die Mitglieder können nicht für die Verschuldung des Vereins haftbar gemacht werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2008 genehmigt.

Javea, 23. März 2008

Vizepräsident:

Kassier: